

S a t z u n g
zur 1. Änderung der Satzung
über die Einrichtung und Tätigkeit eines Behindertenbeirates
für den Landkreis Wittmund

Aufgrund der §§ 10, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) i. V. m. § 12 Abs. 4 des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes (NBGG) vom 25.11.2007 (Nds. GVBl. S. 661) hat der Kreistag des Landkreises Wittmund in seiner Sitzung am folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Einrichtung und Tätigkeit eines Behindertenbeirates für den Landkreis Wittmund vom 17.12.2008 beschlossen:

1. § 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Mitglieder des Behindertenbeirates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Für die Teilnahme an den Sitzungen des Behindertenbeirates haben sie Anspruch auf Sitzungsgeld sowie Ersatz ihrer Fahrkosten entsprechend der Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Fahrkosten-, Verdienstausfallentschädigung und Sitzungsgeldern an die Kreistagsabgeordneten des Landkreises Wittmund und die nicht dem Kreistag angehörenden Ausschussmitglieder.

2. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Wittmund, den

Köring
(Landrat)